



Flawil, 20. April 2021

9. Empfehlung des STPV zum Umgang mit dem Coronavirus

Geschätzte Vereinsverantwortliche

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Die Massnahmen gelten ab dem 19. April 2021. In der Beilage finden Sie das aktuelle Schutzkonzept STPV.

Für unsere Tätigkeit im nichtprofessionellen Kulturbereich heisst dies, dass Aktivitäten in Innenräumen von Gruppen (bisher maximal 5 Personen) neu bis maximal 15 Personen möglich sind. Dies geltend für Personen mit Jahrgang 2000 und älter; Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen Jahrgang 2001 und jünger sind anzahlmässig nicht beschränkt. Aktivitäten im Freien sind bis maximal 15 Personen möglich, bei üblichem Abstand (1.5m) ohne Gesichtsmaske.

Was auf den ersten Blick als positive Nachricht und Lockerung interpretiert werden könnte, ist für unsere Bläser (Pfeifer, Claironisten) in Wirklichkeit eine massive Einschränkung dessen, was bisher möglich war. Das Spielen eines Blasinstrumentes in Innenräumen ohne Gesichtsmaske ist nur dann möglich, wenn pro Person 25m² Fläche zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass die einzelnen Musiker*innen mit einem Abstand von 5 (!) Metern in alle vier Richtungen auseinandersetzen müssen, sofern keine technischen Massnahmen wie Plexiglaswänden vorhanden sind. Damit wären ohne technische Massnahmen Proben nur noch in Räumlichkeiten mit 375 Quadratmeter (15 Personen a 25 m²) Fläche möglich. Eine normale Gemeindefesthalle würde hier schon nicht mehr ausreichen. Konsequenz: das Gruppenspiel für Bläser in Innenräumen ist nur noch sehr erschwert oder gar nicht mehr möglich!

Wir bedauern diesen für uns schwer nachvollziehbaren Entscheid und bemühen uns weiterhin, auf politischer Ebene (via Schweizer Musikrat) unserem Anliegen Verhör zu verschaffen.

Sowohl für Proben wie öffentliche Anlässe sind in jedem Fall **kantonale Sonderregelungen** zu beachten.

Für viele Fragen und Anliegen sind die kantonalen Behörden zuständig. Die Seite www.ch.ch/coronavirus verlinkt auf die **kantonalen Internetseiten**. Dort finden Sie Informationen zum neuen Coronavirus und Kontaktangaben.

Roman Lombriser
Zentralpräsident STPV

Simon Guggisberg
Mitglied ZV-STPV & Präsident ZTPV

Anhang 1: Auszug aus Covid-19-Verordnung (für Tambouren und Bläser bez. Proben):

Tambouren		
Innenräume ohne Maske	Innenräume mit Maske	Draussen ohne Maske
Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die <u>Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person</u> .	<p>Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen <u>bis zu 15 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung der <u>Kapazitätsgrenzen*</u> nach Anhang 1 Ziffer 3.1 bis Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der <u>erforderliche Abstand (1.5m)</u> eingehalten wird;</p> <p>*(Kapazitätsgrenzen):</p> <p>1. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen.</p> <p>2. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.</p> <p>3. Die Vorgaben nach den Ziffer 1 und 2 gelten bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger weder in den Bereichen Kultur und Sport noch in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p>	Aktivitäten im Freien in Gruppen <u>bis zu 15 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der <u>erforderliche Abstand (1.5m)</u> eingehalten wird;
Covid-19 Verordnung, Änderung vom 14.4.2021; <i>Anhang 1; Art. 3.1ter, Abs. b</i>	Covid-19 Verordnung, Änderung vom 14.4.2021; <i>Art. 6f, Ziff.2, Abs. c</i> Covid-19-Verordnung vom 19.6.20, Stand 1.4.2021; <i>Art. 3.1</i>	Covid-19 Verordnung, Änderung vom 14.4.2021; <i>Art. 6f, Ziff.2, Abs. d</i>
Bläser (Pfeifer, Clairons)		
Innenräume ohne Maske	Innenräume mit Maske	Draussen ohne Maske
Es muss für jede Person eine Fläche von <u>mindestens 25 Quadratmetern</u> zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.	Keine Möglichkeit zum Üben gemäss Covid-19 Verordnung	Aktivitäten im Freien in Gruppen <u>bis zu 15 Personen</u> mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der <u>erforderliche Abstand (1.5m)</u> eingehalten wird;
Covid-19 Verordnung, Änderung vom 14.4.2021; <i>Anhang 1; Art. 3.1ter, Abs. a</i>		Covid-19 Verordnung, Änderung vom 14.4.2021; <i>Art. 6f, Ziff.2, Abs. d</i>